
S 11 AS 98/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AS 98/05 ER
Datum	02.12.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu weiteren Leistungen zu verpflichten, wird zur½ckgewiesen. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Antragstellers zu erstatten.

Gr½nde:

Die Antragsgegnerin hat dem Antrag des Antragstellers auf Leistungen der Grundsicherung f½r Arbeitsuchende bereits entsprochen. Ein weiteres Rechtsschutzinteresse des Antragstellers, das so dringend w½re, dass es den Erlass einer einstweiligen Anordnung erfordert, ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist der Antragsteller im Rahmen des sozialgerichtlichen Eilverfahrens zumutbar auf eine zun½chst darlehensweise Hilfgew½hrung verweisbar. Ein ½ber die Tragung von Beitr½gen zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung hinausgehender ½anspruch auf Schaffung eines Zugangs zur freiwilligen Krankenversicherung durch ½ubernahme von Beitr½gen f½r Zeitr½ume vor Stellung eines Antrags auf Grundsicherung besteht nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung von [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Erstellt am: 18.01.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024